

Kostenreglement

Gültig ab 1. Januar 2019



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Dienstleistungsbeschrieb	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Eingeschlossene Dienstleistungen	3
3	Versicherte Person.....	3
3.1	Einkaufsberechnungen	3
3.2	Provisorische Rentenberechnung.....	3
3.3	Wohneigentumsförderung	3
3.4	Zahlungen ins Ausland bei Pensionierung / Austritt / Todesfall	3
4	Angeschlossene Arbeitgeber und Vorsorgewerke..	4
4.1	Mutationen	4
4.2	Die nachfolgenden Kosten können Arbeitgebern oder Vorsorgewerken belastet werden, die ihren Pflichten gemäss BVG nicht nachkommen	4
4.3	Weitere Dienstleistungen	4
5	Vertragsauflösungskosten	5
6	Weiterer Aufwand	5
7	Rechnungsstellung, Fälligkeiten und Inkassoverfahren	6
7.1	Rechnungsstellung	6
7.2	Inkassoverfahren	6
7.3	Fälligkeit	6
8	Publikation	6
9	Reglementsänderungen	7
10	Inkrafttreten.....	7

1 Allgemeines

Dieses Reglement beschreibt zum einen die Dienstleistungen, die in den ordentlichen Kostenbeträgen gemäss Reglementen und Anschlussvertrag eingeschlossen sind, und zum anderen Kostenbeiträge, welche die Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen (nachfolgend Sammeleinrichtung genannt) für besondere Aufwendungen zusätzlich bei den Vorsorgewerken oder einzelnen Versicherten erhebt.

Im Folgenden wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

2 Dienstleistungsbeschrieb

2.1 Grundsatz

In den ordentlichen Verwaltungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerks und der Versicherten enthalten. Nachfolgend werden die enthaltenen Dienstleistungen detailliert beschrieben.

2.2 Eingeschlossene Dienstleistungen

In den ordentlichen jährlichen Verwaltungskosten sind folgende Dienstleistungen enthalten:

- Gewährleistung der Gesetzeskonformität
- Erstellen der BVG-Anschlussbestätigung zuhanden der AHV-Ausgleichskasse
- Erstellen der Reglemente in deutscher Sprache
- Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten gemäss Vorsorgeplan
- Führen der individuellen Schattenrechnung gemäss BVG für jeden Versicherten
- Erstellen individueller Vorsorgeausweise
- Erstellen eines Versichertenverzeichnisses für die Firma
- Erstellen periodischer Beitragsrechnungen an die Firma
- Verarbeitung der laufenden Mutationen, wie Eintritte, Austritte, Leistungsfälle Tod und Invalidität, Pensionierungen, Lohnänderungen, Vorsorgefälle inkl. notwendiger Meldungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung und Vornahme allfälliger Quellensteuerabzüge
- Abwicklung der Aufteilung von Altersguthaben bei Ehescheidung
- Erstellen individueller Kontoauszüge bezüglich der angesammelten Altersguthaben per 1. Januar des Folgejahres
- Überwachen der Liquiditätsvorschriften
- Führen der Wertschriftenbuchhaltung
- Jahresabschluss mit Bilanz und Betriebsrechnung
- Rückforderung der Verrechnungssteuer
- Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds
- Verteilen von ungebundenen Mitteln gemäss Standardverteilplänen
- Ordentliche Berichterstattung an die Ämter
- Beantworten von Anfragen von Versicherten, insbesondere bei Leistungsfällen, Wohneigentumsvorbezügen, Einkäufen, Scheidungen, Kapitaloptionen
- Beratung bei Vorsorgeplanänderungen
- Regelmässiger Kontakt zum BVG-Verantwortlichen der angeschlossenen Arbeitgeber

3 Versicherte Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

3.1 Einkaufsberechnungen

Einkauf reglementarische Leistungen/Einkauf vorzeitige Pensionierung/Einkauf AHV-Ersatzrente /Einkauf Überbrückungsrenten/Teilpensionierung

Erste Anfrage/Berechnung pro Kalenderjahr (max. 2 Varianten)	kostenlos
jede weitere Berechnung im gleichen Kalenderjahr	CHF 100

3.2 Provisorische Rentenberechnung

Erste Berechnung der Rentenansprüche pro Kalenderjahr (max. 2 Varianten)	kostenlos
jede weitere Berechnung pro Kalenderjahr	CHF 100

3.3 Wohneigentumsförderung

Erste Anfrage/Berechnung ohne Durchführung	kostenlos
Jede weitere Anfrage/Berechnung ohne Durchführung im gleichen Kalenderjahr	CHF 100
Vorbezug für Wohneigentum	CHF 400
Verpfändung für Wohneigentum	CHF 200
Vorbezugs-/Verpfändungsübertragung bei Objektwechsel	CHF 300
Vorbezug kombiniert mit einer Verpfändung	CHF 500

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten von Dritten (wie z.B. Grundbuchämter, Notare, Banken etc.) gehen zusätzlich zu den vorstehenden Positionen zu Lasten der versicherten Person.

3.4 Zahlungen ins Ausland bei Pensionierung / Austritt / Todesfall

(in nicht EU- oder EFTA-Staaten)

Kapitalzahlung, pro Überweisung	CHF 100
Rentenzahlung, die effektiven Bankspesen gehen zu Lasten des Rentners oder der Hinterlassenen.	

4 Angeschlossene Arbeitgeber und Vorsorgewerke

Dem angeschlossenen Arbeitgeber und den Vorsorgewerken wird der nachfolgend aufgeführte Aufwand individuell in Rechnung gestellt.

4.1 Mutationen

Ausserordentliche Aufwendungen, die den Rahmen des üblichen Umfangs für die Durchführung der Personalvorsorge in qualitativer oder quantitativer Hinsicht übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

– Erstellung eines Verteilplans (bei Teil- und Gesamtliquidation, Verteilung Freie Mittel usw.) pro Versicherter	CHF	30
<hr/>		
mindestens	CHF	500
– Änderung des Vorsorgeplans bei mehr als einer Änderung innerhalb von 2 Jahren (innerhalb von 2 Jahren ist eine Änderung gratis)	CHF	250
<hr/>		
rückwirkende Änderung (nur in Notfällen möglich)	CHF	500
<hr/>		
unterjährige Änderung (nur in Notfällen möglich)	CHF	500

4.2 Die nachfolgenden Kosten können Arbeitgebern oder Vorsorgewerken belastet werden, die ihren Pflichten gemäss BVG nicht nachkommen:

– Verspätete Mutationsmeldungen zum Jahresende ins Vorjahr		
Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, die nach dem 1. Januar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Sammeleinrichtung sind:		
pro Mutation	CHF	150

– Verspätete Mutationsmeldungen unterjährig		
Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen, die mit mehr als 3 Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Sammel- einrichtung sind:		
pro Mutation	CHF	50
– Verspätete Meldung von Arbeitsunfähigkeit mit Beitragsbefreiung (Eingang der Meldung später als 4 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit)		
unterjährig, pro Fall	CHF	100
<hr/>		
fällt die Beitragsbefreiung in ein bereits abgeschlossenes Jahr, pro Fall	CHF	250

4.3 Weitere Dienstleistungen

Die Kosten der Teilnahme von Mitarbeitern der Geschäftsstelle und von Experten (Pensionskassenexperte, Revisionsstelle etc.) an einer Sitzung der Vorsorgekommission pro Kalenderjahr werden von der Sammeleinrichtung getragen.

Jede weitere Teilnahme wird gemäss Aufwand plus den effektive Spesen dem Vorsorgewerk belastet, wobei der Minimalbetrag CHF 300 beträgt.

5 Vertragsauflösungskosten

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden die folgenden Kosten erhoben:

Für Aktive		
pro versicherte Person	CHF	100
<hr/>		
mindestens jedoch	CHF	500
<hr/>		
insgesamt höchstens	CHF	5'000
Für Rentner		
zusätzlich pro Rentenbezüger	CHF	100

6 Weiterer Aufwand

Kosten für Aufwendungen, die nach Absprache den üblichen Umfang der Durchführung der beruflichen Vorsorge übersteigen, können belastet werden. Für diese Aufwendungen wird ein Stundensatz von CHF 150 fakturiert.

Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere administrative Mehraufwendungen werden gemäss effektivem Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7 Rechnungsstellung, Fälligkeiten und Inkassoverfahren

7.1 Rechnungsstellung

Folgende Kosten werden dem Arbeitgeber und dem Vorsorgewerk in Rechnung gestellt bzw. dem Beitragskonto belastet.

Bei Aufhebung oder Liquidation des Vorsorgewerks werden die Kosten soweit möglich vom Vermögensstand in Abzug gebracht.

7.2 Inkassoverfahren

Sofern das Inkassoverfahren eingeleitet werden muss, gelten folgende Gebühren:

1. Mahnung	kostenlos
2. Mahnung	CHF 50
Betreibungsbegehren	CHF 200
Fortsetzungsbegehren	CHF 200
Konkursbegehren	CHF 200
Rechtsöffnungsverfahren (bei Schuldanererkennung)	CHF 800
Klageverfahren	CHF 2'000

zuzüglich der anfallenden Betreibungs-, Konkurs- und Gerichtsgebühren

7.3 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff. des Obligationenrechts.

8 Publikation

Das Kostenreglement wird auf der Internetseite der Sammeleinrichtung (www.pk.stadt.sg.ch) veröffentlicht und auf Wunsch jedem Versicherten abgegeben.

9 Reglementsänderungen

Die Verwaltungskommission kann das Kostenreglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission am 4. April 2019 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die Verwaltungskommission:

Thomas Scheitlin
Präsident der Verwaltungskommission

Jürg Jakob
Vizepräsident der Verwaltungskommission

Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Rathaus | 9001 St.Gallen | Tel. 071 224 64 25
vorsorge@pk.stadt.sg.ch | www.pk.stadt.sg.ch



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen